

Jahrgang	2021	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	87	
ausgegeben am 14.12.2021		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Nr. 2021 87 a Erste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung für das Zertifikatsangebot „Internationales Projektmanagement“ an der Fachhochschule Bielefeld vom 6. Dezember 2021	1032
Nr. 2021 87 b Erste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung für das Zertifikatsangebot „Länderseminar: Doing Business in ...“ an der Fachhochschule Bielefeld vom 6. Dezember 2021	1033
Nr: 2021 87 c Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (ausbildungsintegriert) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 29. November 2021	1034 – 1037
Nr. 2021 87 d Fachbereichsordnung des Fachbereichs Wirtschaft vom 29. November 2021	1038 – 1043
Nr. 2021 87 e Gebührenordnung für das weiterbildende Masterstudium Angewandte Automatisierung, Digitale Technologien sowie das weiterbildende Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld vom 6. Dezember 2021	1044 – 1045

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Nr. 2021 87 f Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht	1046 - 1073
Nr. 2021 87 g Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Pflege (B.A) in Kooperation mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 07. Dezember 2021	1074 -1077
Nr. 2021 87 h Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Praxisintegrierte Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 26. November 2021	1078 – 1081
Nr. 2021 87 i Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Management an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 15. November 2021	1082 -1084

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
 Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
 Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
 Hochschulbibliothek
 Datenverarbeitungszentrale
 Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
 Dezernate I, II, III, IV, V, VI
 Hochschulkommunikation
 Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
 Personalrat
 Personalrat (wiss.)
 Gleichstellungsbeauftragte
 Schwerbehindertenvertretung
 Datenschutzbeauftragte
 Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
 Universität Bielefeld
 Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Pflege (ausbildungsintegriert)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)**

vom 29. November 2021

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der FH Bielefeld vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 1 S. 5-25) in der Fassung der letzten Änderung vom 05.10.2021 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2021, Nr. 72, Seite 816 - 824) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (ausbildungsintegriert) an der Fachhochschule Bielefeld vom 20.08.2020 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2020, Nr. 43, Seite 477-563) in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2020 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2020, Nr. 2, Seite 7 - 8) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„aktuelles polizeiliches“ wird gestrichen und mit „(nicht älter als 3 Monate)“ ergänzt.

Damit lautet § 3 Absatz 4 Satz 1 neu wie folgt:

„Als Zugangsvoraussetzung für die praktischen Studienphasen müssen Studienbewerberinnen und -bewerber / Studierende ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) sowie eine gesundheitliche Eignung nachweisen.“

2. § 29 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„Polizeiliches Führungszeugnis“ wird gestrichen und mit „ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate“ ergänzt.

Damit lautet § 29 Absatz 2 Nummer 4 neu wie folgt:

„4. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate,“.

3. Seite 86 (Darstellung der praktischen Studienanteile) wurde wie folgt neu gefasst:

Das Pflegeberufegesetz schreibt für die hochschulische Ausbildung die Reihenfolge der Praxiseinsätze nicht vor. Daher finden sich in den Modulbeschreibungen der Praxismodule keine Zuordnungen zu den Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsätzen. Um die praktischen Anteile von 2.300 Stunden, die im Rahmen der hochschulischen Ausbildung von den Studierenden laut Gesetz erbracht werden müssen, zu veranschaulichen, dienen die folgenden Tabellen. In Tabelle 1 sind die praktischen Stunden der jeweiligen Praxismodule aufgeführt. Dabei wird für die Berechnung der praktischen Stunden für die berufszulassenden Prüfungen eine Stunde mit 60 Minuten zugrunde gelegt. Für die Workloadberechnung werden von den 60 Minuten 45 Minuten auf das Studium angerechnet. Daraus ergeben sich Abweichungen zwischen der Stundenberechnung für die Praxiseinsätze in Tabelle 1 und der Workloadberechnung in den Praxismodulen. Die hochschulischen Anteile der Praxismodule finden innerhalb der Vorlesungszeit in den jeweiligen Semestern statt.

Weitere Einzelheiten sind aus den beigelegten Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit vom 10.11.2021.

Bielefeld, 29. November 2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk
Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

**Gegenüberstellung der Änderungen
in der Bachelor-Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
Pflege B.Sc.,
Fachbereich Gesundheit**

	Fundort	ALT-Fassung SPO vom 20.08.2020 Version von Frau Junge an Ministerium	NEU-Fassung noch nicht in Kraft getreten	Begründung
Änderung in den Paragraphen der SPO				
	§3 (4)	Als Zugangsvoraussetzung für die praktischen Studienphasen müssen Studienbewerberinnen und -bewerber / Studierende ein aktuelles polizeiliches erweitertes Führungszeugnis sowie eine gesundheitliche Eignung nachweisen.	„Als Zugangsvoraussetzung für die praktischen Studienphasen müssen Studienbewerberinnen und -bewerber / Studierende ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) sowie eine gesundheitliche Eignung nachweisen.“	Änderung auf Hinweis des Ministeriums und Vereinheitlichung in den beiden Paragraphen.
	§29 (2)	(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen: 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum 7. Semester 2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,	(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen: 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum 7. Semester 2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,	Änderung auf Hinweis des Ministeriums und Vereinheitlichung in den beiden Paragraphen.

		<p>3. die Geburtsurkunde,</p> <p>4. ein Polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate,</p> <p>5. die Bescheinigung über die in den praktischen Studienphasen verbrachten 2300 Stunden.</p>	<p>3. die Geburtsurkunde,</p> <p>4. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),</p> <p>5. die Bescheinigung über die in den praktischen Studienphasen verbrachten 2300 Stunden.</p>	
	Redaktionell			
S. 86	<p>In Tabelle 1 sind die praktischen Stundenanteile der jeweiligen Praxismodule aufgeführt. Dabei wird für die Berechnung der praktischen Stunden zur Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen eine Stunde mit 60 Minuten zugrunde gelegt. Demgegenüber wird in den Praxismodulen mit einer Stunde gleich 45 Minuten gerechnet. Durch die Absolvierung der Praxismodule leisten die Studierenden 2.106 Stunden in den kooperierenden Einrichtungen. Die Praxismodule finden innerhalb der Vorlesungszeit in den jeweiligen Semestern statt.</p>	<p>In Tabelle 1 sind die praktischen Stunden der jeweiligen Praxismodule aufgeführt. Dabei wird für die Berechnung der praktischen Stunden für die berufszulassenden Prüfungen eine Stunde mit 60 Minuten zugrunde gelegt. Für die Workloadberechnung werden von den 60 Minuten 45 Minuten auf das Studium angerechnet. Daraus ergeben sich Abweichungen zwischen der Stundenberechnung für die Praxiseinsätze in Tabelle 1 und der Workloadberechnung in den Praxismodulen. Die hochschulischen Anteile der Praxismodule finden innerhalb der Vorlesungszeit in den jeweiligen Semestern statt.</p>	<p>Detallierung der Beschreibung auf Nachfrage des Ministeriums.</p>	